131. Jahrgang · Juli I August 2021

Kompass

Neue Förderperiode:

Europäischer Sozialfonds Plus

Online-Portfolio der Minijob-Zentrale

Prüfung von Einzugsstellen durch die KBS

Nutzen Sie den Kompass online?

Knappschaft Bahn See
sozial. kompetent. für mich!

BLICKPUNKT

3 Der Europäische Sozialfonds Plus in der Förderperiode 2021 bis 2027

8 Das Online-Portfolio der Minijob-Zentrale

FOKUS KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE

12 Die Prüfung von Einzugsstellen und unmittelbaren Beitragszahlern durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

BERICHTE UND INFORMATIONEN

20 Portal zur Zukunft der Arbeitswelt gestartet

21 Neue Pressesprecherin bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

21 Wechsel der Bundeswahlbeauftragten zum 1. Oktober

22 Veränderungen in den Organen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

23 86. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

24 Personalnachrichten

27 Nutzen Sie den Kompass online?

27 Impressum

Online unter:
kbs.de/kompass

Wenke Saschowa und Raik Nowka

Der Europäische Sozialfonds Plus in der Förderperiode 2021 bis 2027

Das Jahr 2021 hat begonnen und damit auch die neue Förderperiode für den Europäischen Sozialfonds Plus. Die tatsächliche Umsetzung verschiebt sich jedoch auf Ende 2021, da wichtige Schritte, wie die Verabschiedung der Rechtsgrundlagen (Allgemeine Strukturfonds-Verordnung und ESF Plus-Verordnung) auf europäischer Ebene ins Stocken geraten sind.

Nach zähen Verhandlungen haben im Dezember 2020 sowohl das Europäische Parlament als auch der Europäische Rat die Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) der Europäischen Union (EU) für die Jahre 2021 bis 2027 angenommen.

Die Verordnung sieht einen langfristigen Haushalt in Höhe von 1074,3 Mrd. Euro vor.

Davon werden rund 88 Mrd. Euro für den Europäischen Sozialfonds Plus zur Verfügung gestellt. Für die Umsetzung der ESF Plus-Förderung des Bundes und der Länder in Deutschland werden 6,5 Mrd. Euro bereitgestellt.

Mit der finanziellen Einigung ging auch die grundsätzliche Entscheidung über die Ausrichtung des ESF Plus und der Mittelverteilung einher.

Die bereits im Vorfeld abgestimmte Zusammenlegung verschiedener Fonds soll zu weitreichenden Synergieeffekten führen. Dabei wurden bis zu fünf Optionen intensiv geprüft. Man entschied sich schließlich zur Zusammenführung des

- Europäischen Sozialfonds (ESF) und der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI),
- Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP),
- Programms für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) und
- Aktionsprogramms der Union im Gesundheitsbereich (Gesundheitsprogramm).

Nach Überprüfung der Evaluierungsergebnisse und Konsultation der Interessenträger sah man hier die größte Möglichkeit, die Anpassung über alle Bereiche der Sozialpolitik hinweg voranzutreiben.[1]

Auch wenn der EHAP nunmehr im ESF Plus aufgeht, bleibt er weiterhin im Fokus der Förderung. So müssen alle Mitgliedstaaten mindestens drei Prozent ihrer ESF Plus-Mittel für Nahrungsmittel und die materielle Basisunterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen bereitstellen.

Das plötzliche Auftreten der Pandemie hat auch gezeigt, dass die bisherigen Verordnungen nicht flexibel genug sind, um auf unabsehbare Ereignisse reagieren zu können. So sieht ein Änderungsvorschlag vor, dass künftig den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden soll, Mittel von einem Fonds auf einen anderen zu übertragen. Auch soll die Kommission befugt werden können, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die Reaktion auf außergewöhnliche und ungewöhnliche Umstände mit befristeten Maßnahmen zu erleichtern.[2] Gegenüber künftig auftretenden unvorhersehbaren Ereignissen sieht man sich damit besser gewappnet.

Weitere wichtige Punkte über die man sich verständigt hat:

- Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, insbesondere in junge Menschen zu investieren. Liegt die Quote der jungen Menschen, die weder eine Arbeit haben, noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, über dem EU-Durchschnitt, sollen mindestens 12,5 Prozent der ESF Plus-Mittel aufgewendet werden, um diesen jungen Menschen dabei zu helfen, eine Qualifikation oder einen hochwertigen Arbeitsplatz zu finden. Alle übrigen Mitgliedstaaten müssen einen angemessenen Betrag ihrer ESF Plus-Mittel für gezielte Maßnahmen zur Förderung von Beschäftigungsmaßnahmen für junge Menschen bereitstellen. Durch die Investitionen sollen die Beschäftigungsmaßnahmen für junge Menschen weiter erhöht werden.
- Bei Mitgliedsstaaten, in denen die Quote der Kinderarmut über dem EU-Durchschnitt liegt, sollen mindestens fünf Prozent der ESF Plus-Mittel zur Bekämpfung der Kinderarmut einsetzt werden. Auch alle anderen Mitgliedsstaaten sollen hierfür einen angemessenen Anteil Ihrer ESF Plus-Mittel einsetzen.
- Die Mitgliedstaaten müssen mindestens 25 Prozent ihrer ESF Plus-Mittel für die Förderung der sozialen Inklusion bereitstellen.

1 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) 2018/0206(COD), Seite 12.

2 Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa 2018/0196 (COD).

- Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, soziale Innovation direkt durch die neue Komponente „Beschäftigung und soziale Innovation“ des ESF Plus mit einer eigenen Finanzausstattung von 676 Mio. Euro zu unterstützen.

KBS wichtiger Partner

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) wird dabei ein wichtiger Partner für die Umsetzung der Förderprogramme auf Bundesebene.

Seit September 2020 hat die KBS bereits die administrative Betreuung von drei ESF-Programmen sowie des EHAP in der Förderperiode 2014 bis 2020 übernommen.

Mit der am 31. August 2020 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der KBS wurde ein wichtiger Grundstock für die Übertragung der neuen Aufgaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 gelegt.

Die KBS wird dabei als zwischengeschaltete Verwaltungsstelle für das BMAS bis zu 12 Förderprogramme administrieren und umsetzen. Weiterhin übernimmt die KBS die Aufgabe einer zwischengeschalteten Prüf- und Bescheinigungsstelle.

Ebenfalls konnte die Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) am 23. März 2021 abgeschlossen werden. Hier wird die KBS drei Programme umsetzen. Die weiteren Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (jeweils ein Programm) stehen kurz vor dem Abschluss.

Für die Erfüllung der neuen Aufgaben wurde innerhalb der KBS die „Fachstelle für Fördermittel des Bundes – Fachbereich ESF“ am Standort Cottbus geschaffen. Im Fachbereich ESF ist die zwischengeschaltete Verwaltungsstelle und Bescheinigungsstelle angesiedelt.

Aufgaben der Verwaltungsstelle

In der Regel sind dem Antragsverfahren in den einzelnen ESF Plus-Programmen Interessenbekundungsverfahren vorgeschaltet, die durch das zuständige Ministerium betreut werden. Ab dem Übergang vom Interessenbekundungs- zum Antragsverfahren begleitet die Verwaltungsstelle bei der KBS die Zuwendungsempfänger durch das Förderverfahren. Im Fall der erfolgreichen Antragstellung wird der Zuwendungsbescheid in Verbindung mit Auflagen und dem Verweis auf alle einschlägigen Nebenbestimmungen erteilt. Die Verwaltungsstelle überwacht die Umsetzung der Zuwendungsbescheide, prüft die durch den Zuwendungsempfänger eingereichten Ausgabenerklärungen, veranlasst die Auszahlungen über die Bundeskasse und kontrolliert den Projektfortschritt anhand von Quartalsberichten, Zwischennachweisen, Meilensteinabgleichen und anderen Vorgaben.

Stichprobenartig oder in bestimmten Bedarfsfällen werden in jedem Programm auch Vor-Ort-Prüfungen am Sitz des betreffenden Projektträgers durchgeführt.

In allen Phasen der Projektumsetzung besteht ein enger Kontakt zu den Zuwendungsempfängern, mit denen direkt über die ESF-Software, aber auch telefonisch und per E-Mail kommuniziert wird. So können individuelle Fragen und Probleme bei der Projektumsetzung konkret geklärt werden. Daneben werden alle Zuwendungsempfänger eines Programmes in Form von Informationsmails, Workshops, Netzwerktreffen und permanent aktualisierten Frage-Antwort-Katalogen abstrakt-generell informiert. Diese eher programmbezogenen Informationen werden zwischen Verwaltungs

stelle und Ministerien und eventuell Regiestellen (programmabhängig) abgestimmt, wobei die Vorbereitung und Herausgabe der Informationen zu den Aufgaben der Verwaltungsstelle gehört.

Auch die Entscheidung und Umsetzung von Anträgen zur Projektverlängerung fallen in die Zuständigkeit der Verwaltungsstelle. Dieser Entscheidungsprozess wird ebenfalls eng mit dem zuständigen Ministerium abgestimmt. Zum Abschluss jedes einzelnen Projektes obliegt es der Verwaltungsstelle, den als „Verwendungsnachweis“ bezeichneten Abschlussbericht des Zuwendungsempfängers sachlich und rechnerisch zu überprüfen, gegebenenfalls Korrekturen zu veranlassen und das Projekt schließlich in Form eines Schlussbescheides zu beenden.

Der beschriebene Projektzyklus ist also stark geprägt durch die permanente rechnerische und förderrechtliche Prüfung eingereichter Projektausgaben (idealerweise erfolgt die Einreichung der Ausgabeerklärungen im Zwei-Monats-Rhythmus). Die Kontrolle des tatsächlichen Projektfortschritts und der geplanten Zielerreichung erfordern daneben die permanente fachlich-inhaltliche Auseinandersetzung mit den im Programm und im Bescheid formulierten Ansprüchen und dem tatsächlich erreichten Bearbeitungsstand im Einzelfall. Der Aufbau der Verwaltungsstelle orientiert sich daher in den Bereichen der Programmumsetzung stark an Anzahl und Inhalt der zu betreuenden Programme.

Betreuung der Programme

Jedes Programm wird durch ein eigenes Team betreut, welches durch Programmverantwortliche geleitet wird. Die Größe der Teams hängt von der Anzahl der zu betreuenden Projekte und dem Arbeitsaufwand bei der Programmumsetzung ab. Die Programmverantwortlichen haben hierbei eine fachliche Schlüsselposition, die sehr viele projektübergreifende Controlling- und Abrechnungstätigkeiten sowie die direkte Kommunikation mit den Programmverantwortlichen im jeweiligen Ministerium umfasst. Die programmumsetzenden Bereiche werden durch einen Grundsatzbereich unterstützt, der sich in den fachlichen Grundsatz und die DV-Verbindungsstelle gliedert. Bedingt durch die Tatsache, dass die gesamte Abrechnung und ein Großteil der Kommunikation aller Programme über eine eigens hierfür geschaffene Software abgewickelt werden, besitzt die Verbindungsstelle Datenverarbeitung innerhalb dieses Aufbaus der Verwaltungsstelle eine funktionsrelevante Bedeutung.

Aufgaben der Bescheinigungsstelle

Bezüglich der ESF-Anteile an der Finanzierung geht der Bund zunächst in Vorleistung. Die Zahlungsanträge zur Geltendmachung der ESF-Mittel werden durch die Bescheinigungsbehörde (BMAS) zu festen Terminen erstellt und im Einklang mit den Artikeln 91 und 92 der Verordnung (EU) 2021/1060 eingereicht. Der Bescheinigungsstelle bei der KBS obliegt es, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der im Zahlungsantrag gemachten Angaben für die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich umgesetzten Förderprogramme und Richtlinien zu bestätigen. Die Bescheinigungsbehörde bestätigt im Anschluss die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Gesamtzahlungsantrages auf der Grundlage der Teilbescheinigungen der zwischengeschalteten Bescheinigungsstellen.

Die für den Zahlungsantrag benötigten Daten liefern die Verwaltungsstellen. Eine enge Abstimmung zwischen Verwaltungsstelle und der Bescheinigungsstelle ist essenziell. Im Vorfeld vor dem ersten Zahlungsantrag ist daher eine Abstimmung über den zeitlichen Rahmen sowie die beizubringenden erforderlichen Unterlagen erforderlich. Die Darstellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben der Zuwendungsempfänger muss dabei so erfolgen, dass

es der Bescheinigungsstelle möglich ist, diese Auffassung nachzuvollziehen. Die Bescheinigungsstelle überprüft dabei auch, ob die von der Verwaltungsbehörde vorgegebenen Verwaltungskontrollen eingehalten werden.

Aufgaben der Prüfstelle

Die KBS prüft in Ihrer Funktion als zwischengeschaltete Prüfstelle die Funktionsfähigkeit der bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme anhand jährlich durchzuführender und mit der Prüfbehörde auf Grundlage der Prüfstrategie abzustimmender Systemprüfungen und erstellt die entsprechenden Systemprüfungsberichte.

Darüber hinaus prüft sie die Vorhaben des Programms (ehemals Operationelles Programm) als sogenannte Vorhabenprüfungen, die mittels einer Stichprobe auf Grundlage der erklärten Ausgaben von der Prüfbehörde ermittelt werden und fertigt die entsprechenden Prüfberichte.[3]

Zur Sicherstellung der Neutralität und Unabhängigkeit der Prüfstelle wird innerhalb der KBS auch eine klare organisatorische Trennung vollzogen, indem die Prüfstelle dem internen und externen Prüfservices und nicht der Fachstelle für Fördermittel des Bundes zugeordnet wird.

Fazit

Die KBS hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesverwaltungsamt in den letzten 18 Monaten die nötigen Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung der ESF Plus-Bundesprogramme in der Förderperiode 2021 bis 2027 geschaffen. Am Standort Cottbus haben die Mitarbeiter bereits umfangreiche praktische Erfahrungen gesammelt, da sie schon Programme der auslaufenden Förderperiode betreuen. Die große Herausforderung der nächsten Monate ist die kontinuierliche Einstellung und Einarbeitung einer großen Zahl neuer Mitarbeiter bei gleichzeitiger Umsetzung der vielen Programme der neuen Förderperiode.

Trotz der beschriebenen Verzögerungen auf europäischer Ebene wird die KBS ihre neuen Aufgaben wahrnehmen und mit dem weiteren erfolgreichen Aufbau der „Fachstelle für Fördermittel des Bundes“ einen aktiven Beitrag zum strukturpolitischen Wandel in der Lausitz leisten.

Wenke Saschowa
KBS/Fachstelle für Fördermittel des Bundes –
Fachbereich Europäischer Sozialfonds
Bereich „Grundsatz“

Raik Nowka
KBS/Fachstelle für Fördermittel des Bundes –
Fachbereich Europäischer Sozialfonds
Bereich „Programmumsetzung“

Beide:
Knappschaftsplatz 1
03046 Cottbus

3 gemäß Artikel 77 (1) und 79 Verordnung (EU) 2021/1060.

Thorsten Vennebusch

Das Online-Portfolio der Minijob-Zentrale

Neben den originären Aufgaben einer Einzugsstelle ist es für die Minijob-Zentrale zunehmend immer wichtiger geworden, Informationen über Minijobs zu kommunizieren. Neben den klassischen Informationswegen haben sich in den letzten Jahren auch die Sozialen Medien zu einem festen Baustein der Kommunikation entwickelt.

Erste Schritte in den Sozialen Medien

Startschuss im Jahr 2013

Bis zum Jahr 2013 bestand die externe Unternehmenskommunikation der Minijob-Zentrale aus klassischer Pressearbeit, einer eigenen Homepage, einem Newsletter, der Beratung am Service-Telefon und verschiedener Public-Relations-Maßnahmen wie zum Beispiel die Haushaltsscheck-Kampagnen. Die Kampagnen zielten darauf ab, Arbeitgeber im Privathaushalt zu informieren und zu motivieren, ihre Haushaltshilfe aus der Schwarzarbeit herauszuholen und sie bei der Minijob-Zentrale anzumelden. Auf der Homepage und im Newsletter wurden fachliche Informationen bereitgestellt.

Im Oktober 2013 wurden dann mit einem eigenen Blog und einem Kanal auf Twitter erstmals Social-Media-Kanäle in das Konzept der strategischen Unternehmenskommunikation der Minijob-Zentrale integriert. Der Aufbau und die Weiterentwicklung der Social-Media-Kanäle findet seitdem in enger Abstimmung zwischen dem Referat für Politik, Unternehmenskommunikation und Marketing sowie der Minijob-Zentrale als Fachabteilung statt. Gemeinsames Ziel ist es, das Online-Portfolio der Minijob-Zentrale zu optimieren und den Informationsfluss ständig zu verbessern.

Online-Portfolio der Minijob-Zentrale im Jahr 2021

Neben den Webseiten der Minijob-Zentrale und der Haushaltsjob-Börse sind heute sowohl der mittlerweile fest etablierte Blog der Minijob-Zentrale als auch das neue Minijobber-Magazin die Basis des Online-Portfolios (vergleiche Abbildung 1). Beiträge und Inhalte, die hier veröffentlicht werden, werden in der Regel über den Newsletter und die Sozialen Netzwerke ausgespielt. Ein zum Beispiel im Blog veröffentlichter Beitrag kann so – ohne großen zusätzlichen Aufwand – bei Twitter, Facebook oder LinkedIn geteilt und verbreitet werden.

Die Nutzer der Sozialen Netzwerke können nach der Veröffentlichung eines Beitrags aktiv kommentieren und Fragen stellen. Eine auf diesen Kanälen stattfindende Diskussion hilft dabei, Informationen einem großen Leserkreis zur Verfügung zu stellen. Im Gegensatz zu einem 1:1-Beratungsgespräch per Telefon werden mit der Beantwortung eines Kommentars auf dem Blog oder bei Facebook zahlreiche Leser gleichzeitig informiert. Die Bereitstellung der Informationen wird dadurch effektiver und bleibt zudem adressatenorientiert.

Der Blog: bundesweites Vorzeigeprodukt

Der Blog der Minijob-Zentrale hat sich seit Beginn zu einem erfolgreichen Kommunikationsmedium entwickelt. Er wird zwischenzeitlich in den Fachmedien als Best-Practice-Beispiel für Unternehmenskommunikation angeführt.[1] So werden zum Beispiel alle Artikel, die im Blog veröffentlicht werden, ausschließlich unter Beteiligung verschiedener Arbeitsbereiche der Minijob-Zentrale geschrieben und ohne Mitwirkung einer Agentur veröffentlicht. Um Themen zu generieren, tauschen sich stets das Service-Center der Minijob

1 Vergleiche Dominik Ruisinger: Die digitale Kommunikationsstrategie. Praxis-Leitfaden für Unternehmen, Institutionen und Agenturen. 2. Auflage. Schäffer-Poeschel Verlag, 07/2020.

Abbildung: 1: Online-Portfolio der Minijob-Zentrale im Jahr 2020

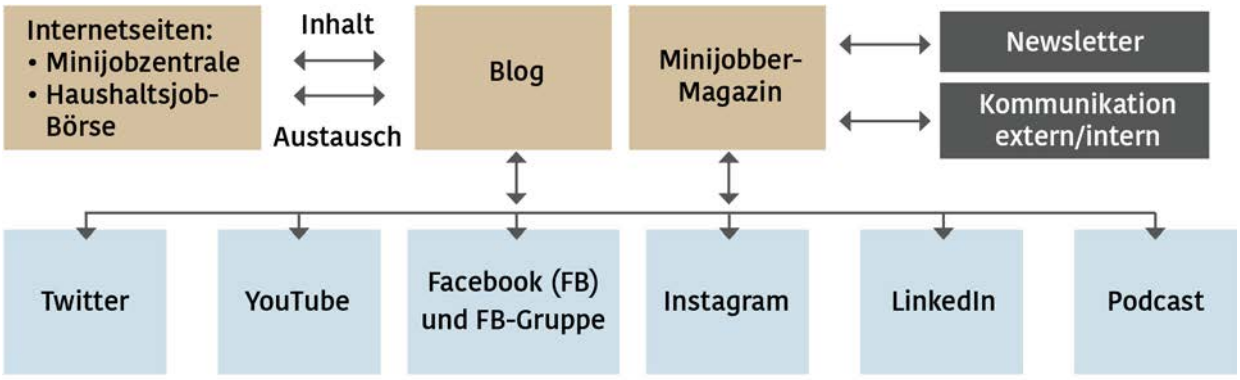

Quelle: Minijob-Zentrale

-Zentrale und der Grundsatzbereich, der für rechtliche Fragen zuständig ist, aus. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Themen immer aktuell und fachlich relevant sind. Insbesondere mit dem Beginn der Corona-Pandemie verfügte die Minijob-Zentrale mit ihrem Online-Portfolio über Werkzeuge, die einem großen Adressatenkreis tagesaktuelle Informationen vermitteln konnten.

Können neue Themen identifiziert werden, werden diese im Rahmen einer wöchentlichen Redaktionskonferenz erörtert. Themen mit einer hohen aktuellen Relevanz werden auch abweichend vom Wochenrhythmus in einem engen Austausch der beteiligten Mitarbeiter ad hoc zur Diskussion gestellt. Das Social-Media-Team entscheidet, welche Themen umgesetzt und verfasst werden. Dann prüft das Team in enger Zusammenarbeit den Beitrag fachlich und inhaltlich hinsichtlich des Schreibstils und der Suchmaschinenoptimierung (SEO). Vor der Veröffentlichung wird der Beitrag vom Referat für Politik, Unternehmenskommunikation und Marketing aus redaktioneller Sicht nochmal abschließend geprüft.

Zum Adressatenkreis gehören neben Arbeitgebern und Minijobbern immer mehr auch die Mitarbeiter im Service-Center der Minijob-Zentrale. Sie nutzen die veröffentlichten Beiträge bei Kundenberatungen. Die fachlich geprüften Beiträge beinhalten aktuelle Themen und vereinheitlichen die Kommunikation nach außen. So können zum Beispiel entsprechende Links in einer E-Mail bereitgestellt oder in Telefonaten auf den Blog-Beitrag verwiesen werden. Dies vereinfacht die Beratung und verkürzt die Dauer des Beratungsgesprächs erheblich.

Die Relevanz des Blogs ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Im Jahr 2014 wurden die Beiträge des Blogs 93.000 Mal aufgerufen. Im Jahr 2020 lag der Wert schon bei mehr als 4,25 Mio. (vergleiche Abbildung 2). Alleine im Monat März 2020 – dem Beginn der ersten Welle der Corona-Pandemie – lagen die Aufrufe der Artikel bei mehr als 0,63 Mio.

Facebook und YouTube

Auch die anderen Social-Media-Kanäle unterstützten im Jahr 2020 die Kommunikationsmaßnahmen der Minijob-Zentrale. Neben dem Blog wurden insbesondere die Informationsangebote der Minijob-Zentrale auf Facebook und YouTube angenommen. Folgende Aufrufe (Impressions) verzeichnet die Minijob-Zentrale auf den anderen Social-Media-Kanälen im Jahr 2020 (in Millionen):

Facebook:	27,13
Twitter:	0,58
YouTube:	5,19
LinkedIn:	0,51

Abbildung 2: Anzahl der Aufrufe des Blogs der Minijob-Zentrale (in Tausend)

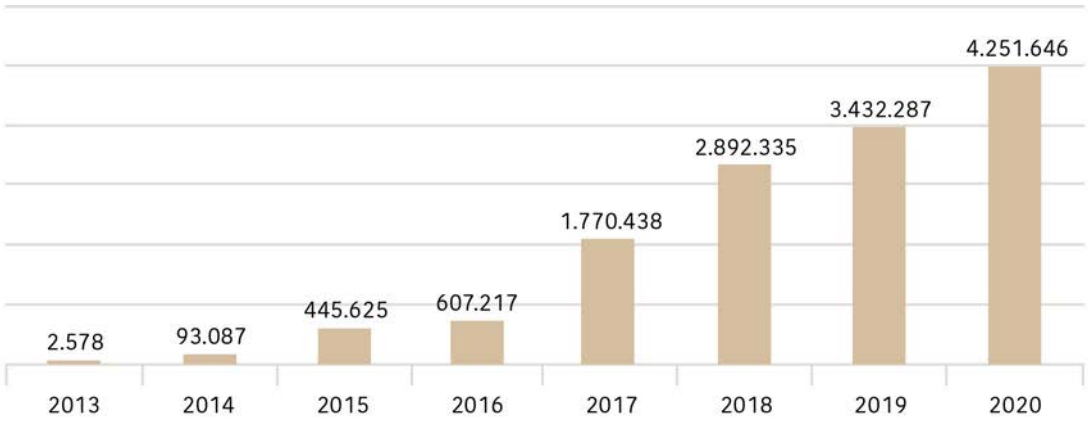

Quelle: Minijob-Zentrale

Fasst man diese Zahlen der ganzjährig im Jahr 2020 betriebenen Kanäle zusammen und addiert die oben beschriebenen Werte des Blogs hinzu, dann zählte die Minijob-Zentrale im Jahr 2020 insgesamt rund 37,16 Mio. Aufrufe.

Das neue Minijobber-Magazin

Mit dem Minijobber-Magazin (vergleiche Abbildung 3) setzt die Minijob-Zentrale den erfolgreichen Weg des Blogs fort. Spricht der Blog der Minijob-Zentrale mit seinen Inhalten in erster Linie gewerbliche Arbeitgeber an, richtet sich das im November 2020 gestartete Minijobber-Magazin vorwiegend an Minijobber.

Besonderer Wert wurde auf eine zielgruppengerechte Ansprache der Leser gelegt. Neben rechtlichen Informationen werden im Magazin im Gegensatz zum Blog auch Beiträge mit unterhaltendem Charakter angeboten. Diese sollen das Minijobber-Magazin interessanter machen und zum Teilen beziehungsweise einem wiederholten Besuch einladen. Eine enge inhaltliche Anbindung des Magazins an die Haushaltsjob-Börse beziehungsweise die Anmeldung von Beschäftigten über das Haushaltsscheck-Verfahren soll für die Minijobs in Privathaushalten sensibilisieren und dauerhaft für erhöhte Anmeldezahlen sorgen.

Alleine im Jahr 2021 wurden die Beiträge im Minijobber-Magazin fast 200.000 Mal gelesen. Die Tendenz deutet auf weiter wachsende Aufrufzahlen hin.

Instagram und Facebook-Gruppe

Neben dem Minijobber-Magazin startete die Minijob-Zentrale im vergangenen Jahr auch einen Kanal auf Instagram und etablierte eine eigene Gruppe auf Facebook.

Da die Nutzer von Facebook durchschnittlich immer älter werden, wurde mit Instagram ein Kanal gestartet, der vorwiegend junge Menschen anspricht. Mit eigenen Stories, mit sogenannten Highlights und interaktiven Umfragen – rund um Minijobs und aktuelle Themen wie Corona – konnten hier seit November mehr als 5.500 Abonnenten erreicht werden. Beiträge zum Arbeitsrecht oder aktuelle Themen wie Nachbarschaftshilfe wurden auch hier mehrere Tausend mal mit „Gefällt mir“ markiert. Ein für die Haushaltsjob-Börse werbendes Bild zum Thema Tiersitter wurde mehr als 15.000 Mal positiv markiert.

Ende September 2020 erstellte die Minijob-Zentrale eine Facebook-Gruppe. In der privaten Gruppe „Minijobs – Mehr Wissen“ meldeten sich ebenfalls in kurzer Zeit fast 3.000 Mitglieder an. Die Mitglieder können in der Gruppe eigene Beiträge oder Fragen einstellen beziehungs

Abbildung 3: Das neue Minijobber-Magazin

Quelle: Minijob-Zentrale

weise andere Beiträge kommentieren. Auch die Minijob-Zentrale hat die Möglichkeit mit diesen – besonders am Thema Minijobs interessierten – Mitgliedern zu kommunizieren. Der Mehrwert für die Minijob-Zentrale besteht unter anderem darin, dass auch hier die Antworten auf Fragen nicht nur von einer Person gelesen werden, sondern von einer großen Anzahl der Gruppenmitglieder.

Webkonferenzen mit großem Zuspruch

Auch während der Corona-Pandemie besteht bei Arbeitgebern ein großer Informationsbedarf zu Themen rund um Minijobs. Wurden in der Vergangenheit von den Mtarbeitern der Minijob-Zentrale regelmäßig regionale Schulungsmaßnahmen direkt vor Ort durchgeführt, so waren diese Veranstaltungen mit Beginn der Corona-Pandemie nicht mehr möglich.

Um trotzdem auch weiterhin derartige Informationsveranstaltungen durchführen zu können, wurden diese Maßnahmen in Online-Formate umgewandelt. Die Minijob-Zentrale bietet zum Beispiel seitdem eigene Webinare an. Zu diesen themenbezogenen Seminaren können sich interessierte Arbeitgeber aber auch Minijobber anmelden und kostenlos daran teilnehmen. Ein Experte der Minijob-Zentrale führt dieses Webinar dann im Rahmen einer Videokonferenz durch. Er ist Ansprechpartner bei anschließenden Diskussionen und beantwortet Fragen der Teilnehmenden.

In Zusammenarbeit mit dem Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) beteiligte sich die Minijob-Zentrale auch an den erstmals online durchgeführten Seminaren für Arbeitgeber. Neben allgemeinen Informationen oder Neuigkeiten in der Sozialversicherung erhalten die Teilnehmenden auch konkrete Beratung durch die Minijob-Zentrale. Die Online-Seminare werden mehrmals pro Jahr durchgeführt.

Fazit:

Mit dem Online-Portfolio hat die Minijob-Zentrale die eigene Kommunikation systematisch ausgeweitet und optimiert. Einzelne Zielgruppen können sofort unmittelbar und adressatengerecht angesprochen werden. Von diesen neuen Kommunikationswegen profitieren nicht nur die Kunden. Auch die Mitarbeiter der Minijob-Zentrale interagieren immer mehr mit den Informationen der Sozialen Medien und verbessern dadurch die Beratung.

Thorsten Vennebusch
KBS/Minijob-Zentrale
Büro der Abteilungsleitung
Hollestraße 7 a-c
45127 Essen

Torsten Millatis

Die Prüfung von Einzugsstellen und unmittelbaren Beitragszahlern durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

In der Einzugsstellenprüfung und Prüfung der unmittelbaren Beitragszahler (PuB) der Deutschen Rentenversicherung finden sich in den Geschäftsprozessen viele Parallelen zur Betriebsprüfung. Der wesentliche Unterschied im Vergleich zur Betriebsprüfung besteht darin, dass die Deutsche Rentenversicherung in diesem Bereich keine Arbeitgeber, sondern Sozialversicherungsträger (Kranken- und Pflegekassen, Berufsgenossenschaften, Versorgungsämter, Arbeitsagenturen) und Nachversicherungsdienststellen prüft.

Einzugsstellenprüfung

Arbeitgeber haben für ihre Beschäftigten den Gesamtsozialversicherungsbeitrag den Krankenkassen (Einzugsstellen) nachzuweisen und an diese zu zahlen. Ebenso haben sie für ihre Beschäftigten Meldungen an die Einzugsstellen zu erstatten.[1]

Die Einzugsstellen leiten dem zuständigen Träger der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit (BA) die für diese gezahlten Beiträge einschließlich der Zinsen auf Beiträge und Säumniszuschläge arbeitstäglich weiter. Dies gilt entsprechend für die Weiterleitung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung an den Gesundheitsfonds.[2] Für die vorgenannten Tätigkeiten erhalten die Einzugsstellen von den Trägern der Deutschen Rentenversicherung und der BA, insbesondere für ihre Tätigkeiten zum Melde- und Beitragsverfahren, eine pauschale Vergütung. Mit dieser Vergütung werden alle entstehenden Kosten abgegolten.[3]

Es liegt in der Natur der Sache, dass der Gesetzgeber die Träger der Rentenversicherung und die BA ermächtigte, mindestens alle vier Jahre bei den Einzugsstellen zu prüfen, ob diese den ihnen übertragenen gesetzlichen Aufgaben ordnungsgemäß nachgekommen und die pauschalen Vergütungen in der abgerechneten Höhe rechtens sind.[4]

Die Einzugsstellenprüfung gehört grundsätzlich in das Portfolio der regionalen Rentenversicherungsträger und der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Bundesknappschaft und Seekasse führten, da deren Einzugsstellen zu ihrem jeweiligen Verbundsystem gehörten, diese Prüfungen aus Gründen der Interessenkollision bis zum 31. Dezember 2005 nicht durch. Lediglich die Bahnversicherungsanstalt hat bis zu diesem Zeitpunkt Prüfungen bei der Bahn BKK und anderen Betriebskrankenkassen vorgenommen.

Nach der Fusion der Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse zur KBS änderten sich die Verhältnisse. Die bislang von der Bahnversicherungsanstalt geprüften Einzugsstellen wurden dem Prüfkontingent der Deutschen Rentenversicherung Bund übertragen. Zum Ausgleich erhielt die KBS im Bereich der PuB zusätzliche Prüfstellen von der Deutschen Rentenversicherung Bund.

1 §§ 28a Absatz 1 Satz 1, 28h Absatz 1 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV).

2 § 28k Absatz 1 SGB IV.

3 § 28l SGB IV.

4 § 28q Absatz 1 SGB IV.

Prüfung der unmittelbaren Beitragszahler

Sonstige Versicherte sind als Bezieher von Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld und Pflegeunterstützungsgeld) rentenversicherungspflichtig.[5] Dasselbe gilt für Nachversicherte.

Diese gesetzliche Regelung verpflichtet die Deutsche Rentenversicherung in den Fällen, in denen die Zahlung von Pflichtbeiträgen für sonstige Versicherte sowie für nachversicherte Personen von den Zahlungspflichtigen unmittelbar an die Rentenversicherung zu leisten ist, die ordnungsgemäße Erfüllung der Meldepflichten sowie der sonstigen Pflichten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) (zum Beispiel Beitragszahlungspflicht, Einhaltung der Berechnungsgrundsätze) zu prüfen.

Als Zahlungspflichtige in diesem Sinne kommen folgende Stellen in Betracht:

- die BA für ihre Leistungsempfänger,
- die Krankenkassen für die Bezieher von Leistungen der Kranken- und der Unfallversicherung,
- die Versorgungsämter für die Bezieher von Versorgungskrankengeld,
- die Hauptfürsorgestellen/Integrationsämter für die Bezieher von Übergangsgeld der Kriegsopferfürsorge,
- die sozialen Pflegekassen, die privaten Krankenversicherungsunternehmen und die Festsetzungsstellen für die Beihilfe für die nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen,
- die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes für die nachzuversichernden Personen,
- die Wehrbereichsverwaltungen III und IV für die nachzuversichernden Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der Bundeswehr,
- das Bundesamt für Wehrdienst für die Grundwehrdienstleistenden und das Bundesamt für Zivildienst für die Zivildienstleistenden,
- die nach § 6a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassenen kommunalen Träger und die anderen Kommunen in Übergangsfällen nach § 65 SGB II hinsichtlich der Beiträge aus dem Arbeitslosengeld II.

Bei der Prüfung dieser Zahlungspflichtigen handelt es sich um die sogenannte Prüfung der unmittelbaren Beitragszahler.[6] Die Prüfung findet turnusmäßig mindestens alle vier Jahre statt.

Zuständigkeitsregelungen

Die Zuständigkeit innerhalb der Rentenversicherungsträger zu den Prüfungen der unmittelbaren Beitragszahler richtet sich wie bei der Betriebsprüfung nach der Prüfziffer in der Betriebsnummer der Prüfstelle:

Prüfziffer 0 bis 4 =
Deutsche Rentenversicherung Bund

Prüfziffer 5 bis 9 =
Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung.

Anders als in der Betriebsprüfung können nach Absprache die Prüfungen der unmittelbaren Beitragszahler als koordinierte, gemeinsame Prüfungen von Bundes- und zuständigen Regionalträgern der Rentenversicherung durchgeführt

5 §§ 3 Satz 1 Nr. 3, 8 SGB VI.

6 § 212a Absatz 1 SGB VI.

werden.[7] Die KBS nimmt in diesem Zusammenhang regelmäßig mit den Regionalträgern und der Deutschen Rentenversicherung Bund an den koordinierten Prüfungen bei der BA in Nürnberg teil.

Von der grundsätzlichen Zuständigkeitsregelung sind aus diesem Prüfkontingent einzelne Agenturen für Arbeit und Nachversicherungsdienststellen ausgenommen. Diese werden durch die KBS geprüft.[8]

Für die Nachversicherung ist die KBS als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für Personen zuständig, soweit diese für die Zeit einer Beschäftigung bei dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung durchgeführt wird. Sie ist auch zuständig für die Nachversicherung einer Beschäftigung bei einem Bergamt, Oberbergamt oder einer bergmännischen Prüfstelle, wenn vor Aufgabe dieser Beschäftigung für fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

Soweit die betroffenen Nachversicherungsdienststellen nicht nur Zahlungspflichtige für die Nachversicherten, sondern gleichzeitig Arbeitgeber sind, erfolgt die PuB zusammen mit der Betriebsprüfung durch die hierfür zuständige Dienststelle der KBS.[9]

Prüfung der Agenturen für Arbeit

Personen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben, sind rentenversicherungspflichtig.[10]

Die BA hat gegen den Leistungsempfänger einen Anspruch auf den von ihm zu tragenden Beitragsanteil, der grundsätzlich direkt von der Leistung einbehalten wird. Bei Bezug von Arbeitslosengeld ist die BA an der Beitragslast beteiligt.[11]

Die Beiträge für den Bezug von Entgeltersatzleistungen werden am Achten des auf die Zahlung der Sozialleistung folgenden Monats fällig.[12]

Die BA entrichtet den Gesamtbeitrag zur Rentenversicherung für ihre Leistungsbezieher aufgrund der mit der Deutschen Rentenversicherung bestehenden Vereinbarung vom 9. Januar 1995 in Form eines monatlichen Abschlags aus dem Vormonat und führt gleichzeitig die Endabrechnung für den Vorvormonat durch.[13]

Daher fokussiert sich die Prüfung der Agenturen für Arbeit insbesondere auf die korrekte Beurteilung der Rentenversicherungs- und Beitragspflicht der Arbeitslosengeld I-Empfänger, denn es gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen für das Melde- und Beitragsverfahren nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) auch die gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisation der Sozialversicherung zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen und Leistungsbezieher nach dem SGB III ab dem 1. Januar 2005 in der jeweils gültigen Fassung sowie deren Besprechungsergebnisse.

So gibt es viele mögliche Fehlerquellen:

- die Rentenversicherungspflicht wird nicht erkannt,
- die Versicherungsfreiheit in der Kranken- und Pflegeversicherung wird irrtümlich auf die Rentenversicherungspflicht übertragen,
- Rentenversicherungspflicht bei Wechsel von einer abhängigen in eine selbstständige Tätigkeit und Entrichtung mindestens eines

7 TOP 3 der Sitzung 2/2015 Arbeitsgruppe Einzugsstellenprüfung (AGEP).

8 TOP 4 der Sitzung 1/2018 AGEP.

9 §§134, 133 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 212a Absatz 2 Satz 4, 135 SGB VI.

10 § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI.

11 § 170 Absatz 1 Nr. 2b SGB VI.

12 § 23 Absatz 2 SGB VI.

13 § 176 Absatz 1 und 2 SGB VI.

Pflichtbeitrags innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Arbeitslosigkeit,

- die Rentengewährung (Erwerbsminderungsrente, Altersrente) änderte sich rückwirkend,
- Leistungsempfänger waren nachzuversichern,
- der Anspruch auf Arbeitslosengeld wurde ins Ausland mitgenommen,
- die Bemessungsgrundlagen für die versicherungspflichtigen Leistungsbezieher werden nicht berücksichtigt,
- fehlende Beitragsentrichtung für Personen, die die Voraussetzungen für eine Antragspflichtversicherung erfüllen[14]
- die Regelungen zur Gleichwohlgewährung[15] werden nicht beachtet,
- auf Grund der Vorversicherung[16] wird die besondere Zuständigkeit der KBS, die Beitragsbemessungsgrenze und der Beitragssatz der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht richtig zugrunde gelegt,
- Beitragserstattungen und -verrechnungen werden nicht ordnungsgemäß nach den Erstattungsgrundsätzen für Leistungsbezieher nach dem SGB III (in der jeweils gültigen Fassung) vorgenommen.

Bei fehlerhafter, fehlender oder verspäteter Entrichtung der Rentenversicherungsbeiträge sind Säumniszuschläge zu erheben.

Innerhalb des Meldeverfahrens ist zu prüfen, ob die erforderlichen Meldungen für die versicherungspflichtigen Leistungsbezieher erstattet, insbesondere ob gegebenenfalls erforderliche Korrekturen bei den Meldungen oder Stornierungen beispielsweise bei rückwirkender Rentengewährung durchgeführt wurden.[17]

Auch im Bereich des Meldeverfahrens gibt es einige mögliche Fehlerquellen:

- Bei Leistungsfällen ohne bestehende Rentenversicherungsnummer wird das erforderliche Vergabeverfahren nicht eingeleitet.
- Meldungen fehlen.
- Bei Korrekturen des Leistungsbezuges werden die Meldungen nicht berichtigt.
- Von der Rentenversicherung befreite Personen werden irrtümlich gemeldet.
- Es werden falsche Versicherungsnummern verwendet.
- Zeiten des Nicht-Leistungsbezuges und Sperrzeiten[18] werden nicht gemeldet.

Darüber hinaus ist von Interesse, ob die Arbeitsagenturen den zuständigen Rentenversicherungsträgern Anrechnungszeittatbestände und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen[19] gemeldet haben.

Prüfung der Nachversicherungsdienststellen
Die Prüfung der Nachversicherungsdienststellen ist, wie bereits unter dem Kapitel „Zuständigkeitsregelungen“ ausgeführt, unter bestimmten Kriterien fester Bestandteil der PuB durch die KBS.

14 § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI.
15 § 157 Absatz 3 SGB III.
16 § 137 Nr. 3 SGB VI.
17 § 38 Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV).
18 § 159 SGB III.
19 §§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, 3a und 4 SGB VI, § 39 Absatz 2 DEÜV.

In der Rentenversicherung versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Personen sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausscheiden oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht gegeben sind.[20]

Der Nachversicherungsfall tritt erst ein, wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Die Nachversicherung entfällt auf den Zeitraum, in dem die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorgelegen hat, was in beiden Fällen das Vorliegen von Versicherungspflicht dem Grunde nach voraussetzt.[21]

Die Beiträge sind von denjenigen, die sie zu tragen haben (Beitragsschuldner), unmittelbar an die Rentenversicherungsträger zu zahlen.[22]

In den Fällen der Nachversicherung tragen der Dienstherr beziehungsweise die geistliche Genossenschaft die Beiträge allein.[23] Der Arbeitgeber ist für die Ermittlung der Beitragshöhe selbst verantwortlich und hat als Schuldner der Nachversicherung die Beiträge eigenverantwortlich selbst festzustellen.

Die vom Beitragsschuldner zu ermittelnden Nachversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung am Folgetag fällig und an den Rentenversicherungsträger zu zahlen.[24]

20 § 8 Absatz 1 und 2 SGB VI.

21 § 8 Absatz 2 Satz 2 SGB VI.

22 § 173 SGB VI.

23 § 181 Absatz 5 SGB VI.

24 § 184 Absatz 1 Satz 1 SGB VI.

Bei den Nachversicherungsstellen wird geprüft, ob

- für Personen trotz erfüllter Voraussetzungen die Nachversicherung unterbleibt,
- bei der Berechnung der Beiträge die Entgelte in richtiger Höhe sowie der Dynamisierungsfaktor und der Beitragssatz im Zeitpunkt der Zahlung zugrunde gelegt werden,
- die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung beachtet wird,
- Säumniszuschläge dem Grunde nach geltend zu machen sind, wenn Beiträge nicht oder verspätet gezahlt werden,
- Nachversicherungen zu Versorgungswerken vor Ablauf der Antragsfrist von einem Jahr durchgeführt werden.[25]

Ferner ist für diesen Personenkreis zu prüfen, ob

- Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung gegeben sind,
- die Aufschub-Bescheinigungen[26] dem kontoführenden Rentenversicherungsträger vollständig, richtig und zeitnah übersandt werden,
- dem Nachversicherten und dem Rentenversicherungsträger gleichzeitig mit der Beitragszahlung eine Bescheinigung über die Nachversicherung erteilt wird,
- bei einem Versorgungsausgleich zu Lasten des Nachzuversichernden eine Mitteilung an den zuständigen Rentenversicherungsträger erfolgt.[27]

25 § 186 Absatz 1 Nr. 2 SGB VI.

26 § 184 Absatz 2 SGB VI.

27 § 185 Absatz 1 SGB VI.

Bekanntgabe der Prüfergebnisse
Generell sind Beanstandungen während der Prüfung mit der Prüfstelle zu erörtern. Sofern sich Mängel zukünftig vermeiden lassen, hat der Prüfer die Prüfstelle entsprechend zu beraten.

Zum Abschluss der Prüfung ist den Verantwortlichen der geprüften Stelle das Gesamtergebnis im Zuge der Anhörung[28] vorzutragen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anders als in der Betriebsprüfung ist für die PuB nicht gesetzlich geregelt, wie das Prüfergebnis bekannt zu geben ist. Allerdings sind nach den gesetzlichen Regelungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Verwaltungsakte zu erlassen, wenn es sich um konkret benannte Forderungen handelt.[29]

Dabei ist unerheblich, ob der Empfänger des Verwaltungsakts privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur ist. Analog gilt dies somit auch für den Beitragspflichtigen, der nicht Arbeitgeber ist.

Technische Unterstützung
Bereits in den Ausgaben September/Oktober 2020 und November/Dezember 2020 des Kompass wurde zur Betriebsprüfung detailliert beschrieben, dass die Deutsche Rentenversicherung seit 1995 den mobilen Arbeitsplatz für zukunftsweisend gehalten und dementsprechend frühzeitig begonnen hat, ihre Geschäftsprozesse zu digitalisieren.

In der Einzugsstellenprüfung und der PuB begann der technische Fortschritt im Jahr 2006. Dabei waren die bereits vorliegenden Erfahrungen aus der Betriebsprüfung sehr nützlich. Zahlreiche digitale Geschäftsprozesse in der Einzugsstellenprüfung ähneln denen der Betriebsprüfung.

Infolgedessen haben sich aus diesem Entwicklungsprozess analog Synergien für den Bereich der Prüfung unmittelbarer Beitragszahler ergeben.

Die Prüfer der Einzugsstellen und unmittelbaren Beitragszahler müssen wegen ihrer Außendiensttätigkeit mobil sein. Sie verfügen deshalb über ein Notebook, auf dem sich alle notwendigen zentralen und dezentralen Anwendungen befinden. Die Anwendungen, die auf zentralen Datenbanken beruhen, können nur online genutzt werden. Andere Anwendungen sind lokal verfügbar. Für die Sicherstellung von Datentransfers verfügen die Prüfer über eine UMTS-Karte, um sich standortunabhängig in das System der Deutschen Rentenversicherung einzuwählen.

Für die Entwicklung dieses modernen mobilen Arbeitsplatzes hatte zunächst – wie in der Betriebsprüfung – der Fachausschusses für Versicherung und Rente (FAVR) die Grundlagen geschaffen und eigens die Projektgruppe Computerunterstützte Einzugsstellenprüfung (PGCUP) mit dem Aufbau, der Weiterentwicklung und der Pflege der in § 212a Absatz 5 SGB VI beschriebenen Dateien der unmittelbaren Beitragszahler beauftragt.[30]

Die PGCUP hat wiederum beschlossen, dass das Verfahren der PuB grundsätzlich als eigenes System neben dem Verfahren der Computerunterstützten Prüfung (CBP) der Betriebsprüfung zu realisieren ist.[31]

In der Konsequenz wurde eine neue Projektuntergruppe „Prüfungen der unmittelbaren Beitragszahler nach § 212a SGB VI“ zum Aufbau und zur Betreuung dieser eigenständigen Systeme gegründet. Bereits bestehende Verfahren beziehungsweise EDV-Komponenten der Betriebsprüfung wurden – soweit möglich – für den Bereich der PuB adaptiert.

28 § 24 SGB X.

29 Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 25. Januar 1995 – 12 RK 72/93.

30 FAVR vom 27. April 2004, TOP 5.

31 PGCUP vom 24. bis 27. Mai 2004, TOP 13.

Für das EDV-Verfahren in der PuB hat der Gesetzgeber entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen, die anlog zur Betriebsprüfung die Führung einer Datei der Zahlungspflichtigen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin (sogenannte Prüfplanungsdatei) und die Dateien bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) in Würzburg (sogenannte Basisdatei) beschreiben.[32]

Da eine gegenseitige Verbindung der Prüfplanungsdatei und Basisdatei und deren Zusammenführung von Dateiinhalten online für den Prüfer im Prüffall zu gewährleisten ist, entstand in trägerübergreifender Zusammenarbeit der Rentenversicherungsträger ein einheitliches zentrales Dialog-Verfahren (PuB.net) für die Prüfplanung, Stammdatenpflege und Prüfergebnisspeicherung der unmittelbaren Beitragszahler.

Das zentrale Dialog-Verfahren PuB.net wird seit 2006 als Web-Anwendung (ab 2011 mit Workflow) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund geführt. Im PuB.net sind die für die Planung der Prüfung erforderlichen Daten der Zahlungspflichtigen enthalten und die Prüfergebnisse zu speichern.[33]

Die dezentralen Anwendungen PuB-Prüfhilfenliste & Nachberechnung und PuB-Textverarbeitung wurden bis zur Integration der PuB-Anwendungen in das bereits im Bereich der Betriebsprüfung bekannte PrüfCenter[34] vom Prüfer lokal auf seinem Notebook aufgerufen, ausgewertet und bearbeitet. Das Ergebnis wurde im PuB.net gespeichert.

Da die Funktionalität dieses Verfahrens nicht mehr dem IT-Standard entsprach, wurden beginnend im Juni 2014 die Anwendungen re-designed.

Nach sechs Jahren konnte der vollständige Rollout des PrüfCenters auch für die PuB vorgenommen werden.

Seit Integration und Freigabe der PuB-Verfahren PuB.net, PuB-Prüfhilfe und PuB-Abschluss und -Dokumente (PuB A&D) über das PrüfCenter im Februar 2020, ist diese Prüfung der Betriebsprüfung technisch gleichgestellt.

Die vom Prüfer angeforderte PuB-Prüfhilfe mit den Daten der kontoführenden Rentenversicherungsträger und der Prüfstellen wird von der DSRV in Würzburg in einer Datenbank abgelegt und über das PrüfCenter zur Verfügung gestellt. Über Schaltflächen im PrüfCenter lassen sich für die Einzugsstellenprüfung die PuB-Prüfhilfen herunterladen, konvertieren und öffnen.

In der Anwendung PuB-Prüfhilfe ist es den Prüfern möglich, Berechnungsanlagen zu erstellen sowie fehlende Beiträge der Sozialleistung und entsprechende Säumniszuschläge für die verspätete Zahlung zu berechnen. Zu beanstandende Meldesachverhalte sind ebenfalls in den Anlagen erfassbar. Über die Berechnungsanlagen erfolgt gegenüber der Prüfstelle eine Auflistung von Einzelfällen. Die Berechnungsanlagen sind den Bescheiden in der Anlage beigefügt.

In der dezentralen Anwendung PuB A&D werden vom Prüfer auf dem Notebook Dokumente für die Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung der Prüfung und die Prüfbescheide erstellt.

Mit Erstellung der Nachberechnungsanlagen in der PuB-Prüfhilfe und der Ergebnisdokumente in der neuen PuB A&D wird mit Hochladen der Prüfung über das PrüfCenter die Prüfung im PuB.net zentral gespeichert.

32 § 212a Absatz 5 Satz 1 und 2 SGB VI.

33 § 212a Absatz 5 Nr. 4 und 5 SGB VI.

34 Siehe Kompass November/Dezember 2020, Seiten 9 bis11.

Nach Beendigung der Prüfung und Speicherung des Prüfergebnisses im PuB.net werden sämtliche Prüfdaten auf dem Notebook des Einzugsstellenprüfers gelöscht.

Resümee

Die Digitalisierung ist – wie in der Betriebsprüfung – im Bereich der PuB der entscheidende Treiber für die evolutionäre Entwicklung im Datenaustausch zwischen den Prüfstellen. Auch wenn im Gegensatz zur Betriebsprüfung im Bereich der Einzugsstellenprüfung und PuB insgesamt nur rund 240 Prüfer sämtlicher Rentenversicherungsträger davon profitieren, war die Modernisierung der Geschäftsprozesse mit den dazugehörigen IT-Verfahren in diesen Prüfgebieten konkludent, denn die Prüfstellen hatten ebenfalls ihre Sachbearbeitung und Aktenführung zunehmend digitalisiert.

Durch die Corona-Krise hat die PuB und Einzugsstellenprüfung wie die Betriebsprüfung durch ihre moderne IT-Architektur keine wesentlichen Unwägbarkeiten in den Geschäftsprozessen hinnehmen müssen. Im Gegenteil, die unerwartete Krise hat im Bereich der PuB diese Entwicklung weiter forciert.

Es wurden bereits im Pilotverfahren erfolgreich mit der BA Prüfungen über Remote-Desktop-Verbindungen[35] initiiert, die eine Prüfung ohne persönliche Anwesenheit vor Ort realisierten. Allerdings hat sich in der Pilotphase gezeigt, dass trotz Einsatz der modernen Remote-Desktop-Verbindungen ohne persönliche Anwesenheit am Prüfort die Kommunikation leidet und sich Geschäftsprozesse teilweise verlängern.

Da bei den Prüfstellen eine Übermittlung prüfrelevanter Daten – vergleichbar wie bei einer elektronisch unterstützten Betriebsprüfung – ausgeschlossen ist, sind Prüfungen über Remote-Desktop-Verbindungen ein adäquater Ersatz für die Beitragsüberwachung bei diesen Prüfstellen. Diese Technologie ersetzt komplexe Datentransfers zwischen den Beteiligten und vermindert den Aufwand bei der Entwicklung und Aktualisierung der hierfür erforderlichen Software.

Insoweit bleibt abzuwarten, wie und in welchem Umfang sich zukünftig diese Technologie im Bereich der PuB auf andere Bereiche adaptieren lässt.

Torsten Millatis
KBS/Rentenversicherung
Betriebs- und Einzugsstellenprüfdienst
Millerntorplatz 1
20359 Hamburg

35 Remote-Desktop (vom Englischen für „entfernter Schreibtisch“ oder Fernsteuerung) bezeichnet den Fernzugriff auf den Desktop eines Computers. Dabei werden Anwendungsprogramme auf einem Computer (Server) ausgeführt und auf einem anderen Computer (Client) dargestellt und bedient.

Portal zur Zukunft der Arbeitswelt gestartet

Initiiert vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ging im Mai 2021 das „Arbeitswelt-Portal“, eine unabhängige Berichterstattung über die Arbeitswelt in Deutschland, unter arbeitswelt-portal.de online.

Das Arbeitswelt-Portal bündelt wissenschaftliche und praxisrelevante Erkenntnisse rund um das Thema Arbeit und Zukunft der Arbeit. Auf dem Portal sind diese allgemeinverständlich und informativ für ein breites Publikum aufbereitet. Das Portal wird in den nächsten Jahren fortlaufend und in enger Abstimmung mit der Wissenschaft, der betrieblichen Praxis und den Sozialpartnern um Inhalte und Analysen erweitert. Aktuelle Entwicklungen und Trends, die die Arbeitswelt in den nächsten Jahren prägen werden, werden dort ebenfalls aufbereitet.

Eine Vielzahl an Beiträgen veranschaulicht zum Starttermin relevante Themen der Arbeitswelt in Form von ausführlichen Themenpaketen, Infografiken und Interviews von Experten.

So gibt es folgende Themenseiten:

- Arbeitsbedingungen
- Arbeitsbeziehungen
- Entlohnung und Vergütung
- Erwerbsformen
- Sicherheit und Gesundheit
- Tätigkeiten und Qualifizierung und
- Treiber und Trends.

Wie sich die Arbeitswelt wandelt, wird unter „Daten Kompakt“ für jeden Themenbereich anhand von Kennzahlen aufgezeigt. Die Kennzahlen gibt es sowohl zu den Entwicklungen der letzten Jahre wie auch zu den aktuellen Trends übersichtlich strukturiert. Es finden sich Daten zu allen Themenfeldern der Arbeitswelt von Arbeitsschutz bis Erwerbsformen. Entlang verschiedener Dimensionen können diese Daten selbst ausgewertet und Abbildungen entsprechend individueller Fragen ausgegeben werden.

Auf dem Arbeitswelt-Portal wird auch der jährliche Arbeitswelt-Bericht veröffentlicht und steht dort zum Download bereit. In diesem Bericht veranschaulicht der unabhängige Rat der Arbeitswelt, der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil berufen worden ist, Veränderungen, ordnet die dahinterliegenden Zusammenhänge ein und zeigt Anknüpfungspunkte für die Gestaltung der betrieblichen Arbeitswelt auf. Er soll damit Orientierung zum Wandel der Arbeitswelt geben.

Das Projekt der Berichterstattung über die Arbeitswelt für Deutschland setzt ein Vorhaben um, auf das sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode verständigt haben.

BMAS/Rög

Neue Pressesprecherin bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Dr. Christiane Krüger (51) ist seit dem 1. Juli 2021 Pressesprecherin und Leiterin Unternehmenskommunikation der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) in Bochum. Christiane Krüger hat zuvor zehn Jahre lang die Pressestelle der Hochschule für Gesundheit in Bochum geleitet.

Sie arbeitete seit ihrem 19. Lebensjahr für verschiedene Medien in fester Anstellung als Redakteurin sowie als freie Journalistin in Berlin, München, Bonn, Münster und im Kreis Recklinghausen.

Vier Jahre lang wirkte sie als Pressesprecherin im Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur und wurde für die gute Zusammenarbeit mit Journalisten mit dem „Rasselbock“ der Landespressekonferenz ausgezeichnet. Ihr Studium der Publizistik, Germanistik und Politikwissenschaft hat Christiane Krüger in Münster mit einer Promotion abgeschlossen.

KBS ■

Wechsel der Bundeswahlbeauftragten zum 1. Oktober

Bundesminister Hubertus Heil hat den neuen Bundeswahlbeauftragten Peter Weiß (Mitglied des Bundestages, CDU) und die neue stellvertretende Bundeswahlbeauftragte Daniela Kolbe (Mitglied des Bundestages, SPD) mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in ihre neuen Ämter bestellt.

Mit dem 30. September 2021 endet die Amtszeit der amtierenden Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen, Rita Pawelski, und die ihres Stellvertreters, Klaus Wiesehügel. Hauptaufgabe des neuen Bundeswahlbeauftragten ist die Vorbereitung und Durchführung der nächsten Sozialversicherungswahlen im Jahr 2023.

Peter Weiß, geboren 1956 in Freiburg im Breisgau, ist seit 1998 im Bundestag und unter anderem Mitglied im Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie im Vermittlungsausschuss.

Daniela Kolbe, geboren 1980 in Schleiz, ist seit 2009 im Bundestag vertreten. Sie ist unter anderem Mitglied im Ausschuss für Arbeit und Soziales und Vorsitzende der Enquete-Kommission „Künstliche Intelligenz“.

BMAS/Rög ■

Veränderungen in den Organen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Der Vorsitzende des Vorstandes gibt folgende Veränderungen in den Organen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bekannt:

Vorstand

Im schriftlichen Abstimmungsverfahren wurde Stefan Hemmert, geboren 1973, Schermbeck, als Nachfolger von Valeska von Ettingshausen zum Mitglied in den Vorstand gewählt.

Begründung des Listenträgers gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV): „Leider ist es uns nicht gelungen, die durch den Rücktritt von Frau von Ettingshausen frei gewordenen Positionen wiederum durch eine Frau zu besetzen, wie in § 60 SGB IV grundsätzlich gefordert. Die Bahn bemüht sich, Positionen in den Selbstverwaltungsorganen paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen. Auch nach dem Ausscheiden von Frau von Ettingshausen sind von Seiten der Bahn noch immer drei Frauen als Mitglieder beziehungsweise Stellvertreterinnen im Vorstand vertreten. Die Bahn versichert, bei zukünftigen Benennungen wieder für einen Ausgleich zu sorgen.“

Ebenfalls im schriftlichen Abstimmungsverfahren wurde Knut Gerdes, geboren 1964, Jade, als Nachfolger von Hans-Jörg Hering zum 1. Stellvertreter des Mitglieds Herbert Piene in den Vorstand gewählt.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntgabe nach § 60 SGB IV.

In seiner Sitzung am 22. Juni 2021 hat der Vorstand folgende Entscheidungen getroffen:

Aline Rennebeck, geboren 1992, Hannover, wurde als Nachfolgerin von Dr. Viola Denecke zur 1. Stellvertreterin des Mitglieds Eckehard Linnemann in den Vorstand gewählt.

Prof. Dr. Michael Häßler wurde von seinem Amt als 1. Stellvertreter des Mitglieds Dr. Christian Gravert im Vorstand entbunden. Der Listenträger hat bisher noch keinen Vorschlag für eine Nachfolge eingereicht.

Vertreterversammlung

Sebastian Zwetkow-Tobey, geboren 1984, Uhrsleben, wurde als Nachfolger von Holger Domke zum Mitglied in die Vertreterversammlung gewählt.

René Hogrefe, geboren 1976, Linau, wurde mit Wirkung zum 15. Juli 2021, als Nachfolger von Arnold Lipinski zum Mitglied und Arnold Lipinski, geboren 1957, Hamburg, ebenfalls mit Wirkung zum 15. Juli 2021, als Nachfolger von René Hogrefe zum Stellvertreter (Platz 19 der Stellvertreterliste) in die Vertreterversammlung gewählt.

KBS

86. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 85. Satzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Aufgaben der Renten-Zusatzversicherung wird ein Einspruchsausschuss mit Sitz in Münster eingerichtet."

Artikel 2

Artikel 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Einstimmig beschlossen im Rahmen eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens der Vertreterversammlung.

Robert Prill
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 86. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird gemäß § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) sowie § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 25. Mai 2021
112-7990.0-2544/2005

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag
van Doorn

Personalnachrichten

50-jähriges Dienstjubiläum

Sozialversicherungsfachangestellte Gabriele Jeschke	1.8.2021
Regierungsoberamtsrätin Monika Ruppelt	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Kornelia Stender	1.8.2021

40-jähriges Dienstjubiläum

Verwaltungsangestellte Rita Backes	1.7.2021
Programmierer Klaus-Ulrich Führing	1.7.2021
Arzthelferin Heike Haass	1.7.2021
Regierungsamtsrat Karlheinz Lechner	1.7.2021
Verwaltungsangestellte Heidrun Ossenkemper	1.7.2021
Verwaltungsangestellter Walter Rothe	1.7.2021
Raumpflegerin Monika Thomae	1.7.2021
Verwaltungsangestellter Detlef Wolff	8.7.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Anneliese Kölsch	9.7.2021
Verwaltungsangestellte Beate Schulze	12.7.2021
Verwaltungsangestellter Michael Falkenhahn	13.7.2021
Verwaltungsangestellte Birgit Schweden	15.7.2021
Verwaltungsangestellter Matthias Reismann	20.7.2021
Krankenpfleger Peter Amler	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Sybille Arnold	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Ulrike Babilas	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Annemarie Birtel	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Martina Bloch	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Petra Cramer	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Bernd Cülter	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Carola Dohm	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Birgit Doliwa	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Rosemarie Ebenau	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Michaela Einhaus	1.8.2021
Regierungsoberinspektorin Susanne Engel	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Andreas Gebauer	1.8.2021
Bürogehilfin Heike Geppert	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Ralf Grabowski	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Richard Herrmann	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Thorsten Humburg	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Doris Kern	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Thomas Krelle	1.8.2021
Verwaltungsangestellter Thomas Lang	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Birgit Mackowiak	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Manuela Messer	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Heike Mielke	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Adelheid Ortmann	1.8.2021
Verwaltungsangestellte Andrea Pawlizak-Schramm	1.8.2021
Verwaltungsangestellte Manuela Potarzycki	1.8.2021
Verwaltungsangestellter Reinhard Quest	1.8.2021
Regierungsoberinspektor Volker Rendel	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Martina Rendel	1.8.2021

Regierungsamtsrätin Wiebke Rickert	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Uwe Roscher	1.8.2021
Bürogehilfin Elke Saleh	1.8.2021
Verwaltungsangestellter Reinhard Schröder	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Birgit Schulte-Eickholt	1.8.2021
Bürogehilfin Birgit Schüngel	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Guido Ulbrich	1.8.2021
Angestellte im Schreibdienst Gudrun Volmering	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Iris Weiden	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Sieglinde Wibranek	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Michael Gebel	22.8.2021
Schreibkraft Michaela Lunke	23.8.2021

25-jähriges Dienstjubiläum

Ärztin Claudia Bunn	1.7.2021
Hausarbeiter Jakob-Anton Haimann	1.7.2021
Arzthelferin Ursula Heckmann	1.7.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Katja Mommer	1.7.2021
Verwaltungsangestellter Andre Schubert	1.7.2021
Medizinaloberrat Axel Steinbach	1.7.2021
Diätassistentin Yvonne Jäcksch	4.7.2021
Verwaltungsangestellte Gisela Menne	13.7.2021
Krankenschwester Kornelia Horstmann	15.7.2021
Regierungsoberamtsrätin Bettina Smolarkiewicz	22.7.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Mario Ambatsidis	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Angela Amorelli	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Bettina Anlauf	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Jennifer Bashirazad	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Navid Bashirazad	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Tim Becker	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Christian Beckh	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Manoah Beckhoff	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Yvonne Behling	1.8.2021
Verwaltungsangestellter Frank Bergmaier	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Sandra Bernholz	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Sabine Block	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Jens Bojeck	1.8.2021
Regierungsamtfrau Sandra Boymann	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Daniela Brüggemann	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Alexander Burow	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Stefan Dal Canton	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Markus Dörner	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Melanie Ehm	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Heiko Fischer	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Marlena Gozdzicki	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Daniel Guta	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Thomas Häcker	1.8.2021

Sozialversicherungsfachangestellter Damian Harupa	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Sabine Helmer	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Klaudia Herkenräder	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Kathleen Hertwig	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Frank Höfert	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Thimo Hoffstiepel	1.8.2021
Bürogehilfin Nadine Junker	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Britta Kamps	1.8.2021
Regierungsamtsrätin Jenny Kariamadam	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Carsten Kellen	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Andrea Kieronski	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Christian Kieronski	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Andre Klask	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Torsten Klotz	1.8.2021
Verwaltungsangestellte Jennifer Klug	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Simone Koch	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Peter Kosczielny	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Christine Krawczyk	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Dinah Kuhls	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Petra Lappöhn	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Tim Lause	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Jana Lemke	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Tanja Meier	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Nicole Mordaß	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Edin Mulavdic	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Yvonne Nolte	1.8.2021
Regierungsamtmann Sven Orywol	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Daniela Otten	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Ina Ped	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Sven Plön	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Stefanie Reinsch	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Dennis Rohde	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Eva Ruppert	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Christian Schäper	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Markus Siegmann	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Nadine Stackelbeck	1.8.2021
Regierungsamtmann Andre Tammert	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Simone Timmer	1.8.2021
Regierungsoberinspektorin Stefanie Weidemann	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Manuela Wünnemann	1.8.2021
Verwaltungsangestellte Angela Zeidler	1.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Nicole Zimmermann	1.8.2021
Regierungsamtfrau Alexandra Menke	3.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Nora Döhne	5.8.2021
Verwaltungsangestellter Marcel Wienand	14.8.2021
Regierungsoberinspektor Markus Rain	16.8.2021
Verwaltungsangestellte Gudrun Morwitz	19.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Britta Jansen	20.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Nina Schröder	21.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellter Marco Steiner	28.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Ursula Köthe	30.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Pamela Reusch	30.8.2021
Sozialversicherungsfachangestellte Daniela Wältermann-Walke	30.8.2021

Rög

Nutzen Sie den Kompass online?

Schon geraume Zeit wird der Kompass auch im Internet veröffentlicht. Auf den Seiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – www.kbs.de – unter News und Medien ist der Kompass als pdf (seit dieser Ausgabe auch barrierefrei/-arm) verfügbar und kann dort heruntergeladen werden.

Sie nutzen dieses Angebot schon oder wollen dieses demnächst tun?

Wenn Sie deshalb keine gedruckten Ausgaben des Kompass mehr per Post beziehen möchten, teilen Sie uns dieses bitte mit per E-Mail an elona.roeger@kbs.de.

KBS

Impressum

Kompass
Mitteilungsblatt der
Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich:
Bettina am Orde,
Erste Direktorin der
Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-80020/80030

Chefredaktion:
Referat Politik, Unternehmenskommunikation und Marketing
Dr. Christiane Krüger (verantwortlich)
Elona Röger
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-85222
Telefax 0234 304-82060
E-Mail: elona.roeger@kbs.de

Gestaltung:
Referat Politik, Unternehmenskommunikation und Marketing

Bildnachweise:
©japatino - gettyimages.de (Titel und S. 3),
© BMAS (S. 20)
© Sophie Krüger (S. 21)

Druck:
Graphische Betriebe der Knappschaft-Bahn-See
Erscheinungsweise:
6 Ausgaben jährlich

Mit Namen oder Namenszeichen versehene Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für unverlangte Einsendungen keine Gewähr.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe oder Speicherung in elektronischen Medien von Beiträgen, auch auszugsweise, sind nach vorheriger Genehmigung und mit Quellenangaben gestattet. – Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens zulässig hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG Wort, Abteilung Wissenschaft, Goethestr. 49, D-80336 München.

ISSN 0342 - 0809/K 2806 E